

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wiehengebirge“

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband betreibt die Wasserversorgung (Förderung und Lieferung von trinkbarem Wasser) im Verbandsgebiet. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und den Anschlußnehmern und Wasserabnehmern sind öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlußleitungen (mehrere Gebäude auf einem Grundstück oder mehrere Anschlußleitungen zu einem Gebäude), sind die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften für jede Hausanschlußleitung anzuwenden.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das im Versorgungsgebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Wasserbeschaffungsverband durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung besteht nicht.
- (3) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Absatz 2 Satz 1 Anschlußnehmer die Mehraufwendungen und -kosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmern einen ihrem Interesse entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, vom Wasserbeschaffungsverband festgesetzt

§ 3 Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserbeschaffungsverband zu treffen.

§ 4 Anschlußantrag

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Anwendung des bei dem Wasserbeschaffungsverband erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

§ 5 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes ist zur Überprüfung der Anschlußleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der satzungsmäßigen Abgaben erforderlich sind.
- (2) Jeder Anschlußnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband zu melden.
- (3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.
- (4) Jeder Wasserabnehmer haftet dem Wasserbeschaffungsverband für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlußnehmer. Der Haftende hat den Wasserbeschaffungsverband von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Miteigentümer haften gemeinsam für die Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Wasserbeschaffungsverband einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist. Geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 6 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.
- (2) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge der Entnahmezeiten und Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Die Wasserlieferung kann auch im Einzelfall eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden,

wenn und soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei zu erwartender übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgung durch einen Wasserabnehmer erforderlich ist. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz steht in den Fällen des Satzes 1 und 2 den Wasserabnehmern nicht zu.

- (3) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 7 Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlußleitungen

- (1) Der Anschluß an die Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler einschließlich wird vom Wasserbeschaffungsverband oder einem von ihm Beauftragten hergestellt, erneuert, geändert und beseitigt. Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung der Anschlußleitung sowie die Anschlußstelle. Auf die berechtigten Wünsche des Anschlußnehmers ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung in der Straße haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Jedoch können in besonderen Fällen auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluß versorgt werden.
- (3) Der Anschlußnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 8 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserverbrauchsanlage hinter dem Wasserzähler obliegt dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Wasserbeschaffungsverbandes durchgeführt werden. Der Wasserbeschaffungsverband kann erforderlichenfalls Änderungen in der Planung verlangen und die Durchführung der Arbeiten überwachen. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.
- (2) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, daß die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.
- (3) Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren. Eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

§ 9 Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler werden vom Wasserbeschaffungsverband beschafft, eingebaut und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Verbandes. Änderungen an der Wasserverbrauchsanlage, die beim Einbau des Zählers notwendig werden, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.
- (2) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur vom Wasserbeschaffungsverband vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Zähler sind von dem Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, daß er sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein.
- (4) Die Wasserzähler werden in bestimmten Abständen gem. der Eichordnung vom Wasserbeschaffungsverband ausgewechselt.

§ 10 Fehler bei der Wassermessung

- (1) Soweit der Wasserabnehmer Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat, kann er eine Überprüfung des Wasserzählers beantragen. Die Kosten für die Prüfung einschließlich der für den Ausbau und Wiedereinbau des Zählers gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Wenn die Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, trägt der Verband die entstandenen Aufwendungen.
- (2) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (Abs. 1), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.
- (3) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt der Wasserbeschaffungsverband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.

§ 11 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung zu sperren, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die dem Wasserbeschaffungsverband gehören oder deren Unterhaltung und Änderung dem Wasserbeschaffungsverband vorbehalten ist, vorgenommen oder die Einrichtungen (z. B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes der Zutritt und die Auskünfte nach § 6 Absatz 1 verweigert oder unmöglich gemacht werden,

- d) Schäden und Mängel an den Verbrauchsanlagen nach § 11 Absatz 2 nicht unverzüglich behoben werden.
- (2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Verband ebenfalls berechtigt, die Wasserlieferung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- (3) Abgesperrte Anlagen dürfen nur von dem Wasserbeschaffungsverband wieder eingeschaltet werden. Die Kosten für das Wiedereinschalten hat der Anschlußnehmer im voraus zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am 01.04.1996 in Kraft.